Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List"
Rektorat

Dresden, den 8. 7. 1964
010/43 Dr.Bü/Pa

O r d n u n g

über die Vergabe des Friedrich-List-Preises an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden

Auf Grund des Beschlußes des Akademischen Senats vom 17.6.1964 wird zur Vergabe des Friedrich-List-Preises angeordnet:

§ 1

(1) Der Friedrich-List-Preis ist eine Auszeichnung der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden.

(2) Der Friedrich-List-Preis wird jährlich anläßlich des Gründungstages der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" zum 8. September an Studenten vergeben, die im Studentenwettstreit Leistungen mit volkswirtschaftlichem Nutzen oder eine hervorragende wissenschaftliche Leistung erbracht haben. Ausgezeichnete Studienergebnisse (gemessen am Leistungsdurchschnitt) werden nicht mit dem Friedrich-List-Preis, sondern durch Leistungs- und Sonderstipendium anerkannt.

§ 2

Die Vergabe des Friedrich-List-Preises hat zur Voraussetzung, daß der auszuzeichnende Student in seinem persönlichen Auftreten und besonders in der Studiendisziplin vorbildlich ist.

§ 3

(1) Der Friedrich-List-Preis besteht in der Überreichung einer Urkunde und eines Geldbetrages in Höhe von

500,- DM (1. Klasse),
300,- DM (2. Klasse) oder
200,- DM (3. Klasse).

(2) Der Friedrich-List-Preis kann an ein Kollektiv vergeben werden. Wird der Friedrich-List-Preis für kollektive Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 vergeben, dann erfolgt die Auszeichnung durch

Überreichung einer Urkunde und eines Geldbetrages in Höhe von

800,- DM (1. Klasse),
500,- DM (2. Klasse) oder
300,- DM (3. Klasse)

an das Kollektiv.

(3) Bei mehreren auszeichnungswürdigen Leistungen können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge aufgeteilt werden.

§ 4

Der Friedrich-List-Preis kann an denselben Studenten und dasselbe Kollektiv mehrfach vergeben werden, wenn neue Leistungen erbracht wurden, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 5

(1) Das Verfahren zur Vergabe des Friedrich-List-Preises richtet sich nach der Ordnung vom 3. 9. 1962 über das Verfahren zur Auszeichnung mit der Friedrich-List-Plakette.

(2) Zuständig ist die Ständige Kommission zur Auszeichnung mit der Friedrich-List-Plakette. Der Ständigen Kommission gehören als Mitglieder außer den im § 2 der Verfahrensordnung vom 3. 9. 1963 genannten Personen an

a) der Prorektor für Studienangelegenheiten und

b) ein Vertreter der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 10. Juli 1964 in Kraft.

Der Rektor der Hochschule für
Verkehrswesen "Friedrich List"
Dresden

gez.: Prof. Dr. rer. oec. habil. G. Rehbein